# Amtsblatt
## der Regierung in Liegnitz.
(Hierzu ein „Öffentlicher Anzeiger“ mit Sonderbeilage.)

**Nr. 1.** Liegnitz, den 3. Januar 1920. **1920.**



Inhalt: Nachtrag zum Armenpflegekostentarif. S. 1. — Errichtung einer Provinz Oberschlesien. S. 1. — Martini-Marktpreise. S. 2. — Gebührenerhöhung bei der Schlesischen landtschaftlichen Bank. S. 2. — Zugehörigkeit der Oberkontrollbezirke Grottkar und Falkenberg zum Hauptzollamt in Oppeln. S. 3. — Vermögensübersicht der Provinzialhilfskasse. S. 3. — Tilgung der Görlitzer Stadtanleihe. S. 3. — Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Freystadt. S. 3. — Aufruf von Erbbegräbnisstellen in Bunzlau. S. 4. — Personalnachrichten. S. 4. —


**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- 2c. Behörden.

1. Nachtrag
zum Tarif der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 30. November 1910 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 333).

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesges.-Bl. S. 360 ff.)/30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 377 ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialausschüsse (Landesausschüsse) Folgendes bestimmt:

1. Zu den Tarifsätzen 1a, 1b, 2, 5a und 5b ist bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 100% zu zahlen.
2. Ziffer 4 des Tarifs erhält folgenden Zusatz:
„Sie gelten aber nicht für im Wege der offenen Armenpflege untergebrachte Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben. Für diese sind die tatsächlich notwendigen Auslagen zu erstatten.“

Berlin, den 28. Oktober 1919.
Der Minister des Innern.

---

Vorstehenden Nachtrag zum Armenpflegekostentarif bringe ich unter Hinweis auf den in Nr. 52 des hiesigen Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1910 veröffentlichten Tarif der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 30. November 1910 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Nachtrag mit seiner Veröffentlichung in Nr. 14 des Ministerialblattes für die innere Verwaltung vom 30. November 1919 in Kraft getreten ist.

Liegnitz, den 30. Dezember 1919.
**Der Regierungspräsident.**

2. Nachdem das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Provinz Oberschlesien, vom 14. Oktober 1919, gemäß seinem § 7 mit der Verkündung, das ist am 8. November 1919, in Kraft getreten ist, hat der Minister des Innern durch besondere Verfügung den Regierungspräsidenten Bitta in Oppeln mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Oberpräsidenten und den Oberregierungsrat Tidick mit dessen Stellvertretung beauftragt. Als Tag des Inkrafttretens des Oberpräsidiums der Provinz Oberschlesien, als dessen Sitz vorläufig Oppeln bestimmt ist, gilt der 8. November 1919.

Breslau, den 13. Dezember 1919.
Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

---

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit folgendem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis:

Wie der Herr Minister des Innern bekannt gegeben hat, übernimmt der Oberpräsident in Oppeln für den Bereich seiner Provinz grundsätzlich alle ihm als solchem nach den bestehenden Bestimmungen zustehenden Dienstgeschäfte, insbesondere liegen ihm die in der Verordnung vom 30. April 1815, der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, im Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, im Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 und

in der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 umgrenzten Aufgaben ob.

Eine vorläufige Einschränkung des Umfanges seiner Dienstgeschäfte ergibt sich aber daraus, daß es wegen der Unsicherheit der künftigen Gestaltung der Verhältnisse Oberschlesiens einstweilen noch nicht beabsichtigt ist, für die neue Provinz die Einrichtungen und Behörden zu schaffen, die sonst allgemein für den Umfang einer Provinz vorgesehen sind. Es verbleiben deshalb einstweilen dem Oberpräsidenten in Breslau beispielsweise Vorsitz und Leitung im Provinzialschulkollegium und Medizinalkollegium, die Aufsichts- und sonstigen Befugnisse gegenüber andern staatlichen Behörden sowie gegenüber Berufs-, Standes- und ständischen Vertretungen der bisher ungeteilten Provinz. Er behält ferner bis zur etwaigen anderen Regelung die Leitung der Angelegenheiten, die ihm besonders übertragen sind, oder die sich aus besonderen für Schlesien erlassenen Gesetzen ergeben und der Natur der Sache nach einstweilen noch ungeteilt wahrgenommen werden müssen, wie z. B. die Geschäfte der Oderstrombauverwaltung und die Befugnisse aus den Gesetzen betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 und vom 16. September 1904. Ausgenommen von der Zuständigkeit des Oberpräsidenten in Oppeln sind ferner die die Aufsicht über die Provinzialverwaltung und ihre Anstalten betreffenden Dienstgeschäfte, die dem Oberpräsidenten in Breslau noch nicht entzogen werden können, weil die Provinzialverwaltung der neuen Provinz zunächst noch durch die Organe der bisher ungeteilten Provinz wahrgenommen wird.

Liegnitz, den 29. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

3. Die Martini-Durchschnittsmarktpreise des Jahres 1919, die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

| Lfde. Nr. | Bezeichnung der Marktorte | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Erbsen | | Kartoffeln | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | der Neuscheffel | | | | | | | | | | | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1 | Breslau gilt. für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz | 18 | 90 | 16 | — | 14 | 80 | 11 | 60 | 31 | — | 12 | 43 |

Breslau, den 1. Januar 1920.

Der Landeskulturamtspräsident.

4. In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1896 bis 1919 nach Weglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

| Lfde. Nr. | Bezeichnung der Marktorte | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | der Neuscheffel | | | | | | | |
| | | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | ℳ | ₰ |
| 1 | Breslau gilt. für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz | 7 | 24 | 5 | 98 | 5 | 09 | 3 | 99 |

Breslau, den 1. Januar 1920.

Der Landeskulturamtspräsident.

5. Entsprechend dem Vorgehen der Reichsbank und aller anderen Banken in Deutschland erhöhen wir vom 1. Januar 1920 ab die Gebühren für Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren auf ½ vom Tausend für das Halbjahr. Die Mindest-

gebühr für jede Masse beträgt 3 ℳ jährlich. Für Mündel- und Pflegschaftssachen gelten besondere Sätze. Breslau, den 29. Dezember 1919.

Schlesische landschaftliche Bank zu Breslau.

6. Die bisher zum Hauptzollamt in Brieg gehörigen Oberkontrollbezirke Groitkau und Falkenberg mit den gleichnamigen Hebestellen werden vom 1. Januar 1920 ab wieder dem Hauptzollamt in Oppeln unterstellt.

Der Präsident der Oberzolldirektion in Breslau.

7. Übersicht

des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien Ende März 1919.

Aktiva.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Kassenbestand: | | |
| a) bar | | 3 500 616,08 ℳ |
| b) Effekten nach dem Nennwert | | |
| zu 3% | 857 500 ℳ | |
| „ 3½% | 7 946 700 „ | |
| „ 4% | 1 571 600 „ | |
| „ 5% | 3 715 000 „ | |
| c) Depositen (Unterpfänder) | 491 050 „ | |
| | | 14 581 850,00 „ |
| 2. Forderungen: | | |
| a) Darlehen | | |
| 1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891 in bar | 15 326 143,21 ℳ | |
| in Obligationen | 223 892 435,80 „ | |
| | 239 218 579,01 ℳ | |
| 2. nach § 18 des Statuts in bar | 3 259 398,83 „ | 242 477 977,84 „ |
| b) Zinsen von gelosten Obligationen | | 1 318,00 „ |
| c) Kursdifferenz | | 252,00 „ |
| 3. Einnahmereste (Zinsen von Darlehen) | | 2 674 644,32 „ |
| | Summe Aktiva: | 260 236 658,24 ℳ |

Passiva:

| | | |
|---|---|---|
| 4. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen: | | |
| zu 3% | 6 722 900 ℳ | |
| „ 3½% | 119 827 800 „ | |
| „ 4% | 128 440 000 „ | |
| | | 254 990 700,00 ℳ |
| 5. Depositen (Unterpfänder) | | 491 050,00 „ |
| 6. Reservefonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891 | | 1 711 000,00 „ |
| 7. Ausgabereste (Zinsen von Provinzial-Hilfskassen-Obligationen) | | 2 547 774,50 „ |
| 8. Landtagsdispositionsfonds | 327 413,16 ℳ | |
| Dispositionsfonds des Provinzialausschusses | 27 343,17 „ | |
| | | 354 756,33 „ |
| | Summe Passiva: | 260 095 280,83 ℳ |
| | „ Aktiva: | 263 236 658,24 „ |
| | Bleiben Aktiva: (Stammvermögen) | 3 141 377,41 ℳ |

Breslau, den 18. Dezember 1919.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien.

8. Tilgung von Schuldverschreibungen der Stadt Görlitz.

Die zur Tilgung unserer Anleihe von 4 Millionen ℳ für 1919 erforderlichen Schuldverschreibungen und zwar:

| | |
|---|---|
| zu 4 % | 29400 ℳ |
| zu 3½ % | 73100 ℳ |

sind durch Ankauf beschafft worden. Es hat daher eine Auslosung nicht stattgefunden.

Die Schuldverschreibungen aus früheren Auslosungen sind sämtlich eingelöst.

Görlitz, den 21. Dezember 1919.

Der Magistrat.

9. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegii vom 14. Dezember 1897 stattgefundenen Auslosung der planmäßig zum 1. Juli 1920 zu tilgenden Kreisanleihescheine des Kreis-

städter Kreises sind folgende Nummern gezogen worden.

Buchstabe A Nr. 42 zu 1000 ℳ,
B Nr. 74 zu 500 ℳ,
C Nr. 239, 194, 193, 240, 231 zu je 200 ℳ.

Die Inhaber dieser Anleihescheine werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen der späteren Fälligkeitstermine und den Anweisungen zu den betreffenden Schuldverschreibungen bei der Kreiskommunalkasse hierselbst am 1. Juli 1920 einzureichen und das Kapital dagegen in Empfang zu nehmen mit dem Bemerken, daß vom diesem Termin ab die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört und der Betrag für fehlende Zinsscheine vom Kapital abgezogen wird.

Freystadt Ndr. Schles., den 22. Dezember 1919.

Der Kreisausschuß.

10. **Aufruf!**

Die nachbezeichneten Erbbegräbnisstellen auf dem hiesigen evangelischen Friedhof:

Feld 1.

Johann Joseph Meister; Hugo Warnatsch; Karl Philipp, Schuhmacher; Oskar Hampel, Kupferschmied; Johanna Lehmann geb. Görlitzer.

Feld 2.

Adolph Auerbach, Weißgerber.

Feld 3.

Friedrich Aug. Schade; Johann Gottfried Steurich; Johann Gottlieb Eitner, Steuereinnehmer.

Feld 4.

Johannis Antonius Adolph Scholz; Louise Kallenbach geb. Scholz; Johann George Weinert, Schuhmacher.

Feld 5.

Ernst Friedrich Hampel, Kupferschmied; Robert Säuberlich, Tuchfabrikant; Ernst Rothe.

Feld 7.

Ordalie Baumann geb. Sonntag; Karl Rud. Samuel v. Tempelhof; Heinrich Traugott Fiedler; Paul Scholz, Destillateur.

Feld 8.

Andreas d'Houdon de Villeneuve.

Feld 9.

Johannes Schrage, Rechtsanwalt; Karoline Fleischmann.

Feld 10.

Ohne Namen.

Feld 14.

Louis Pfeffer, Lehrer.

Feld 16.

Hermann Baumann; Anna Kuhl geb. Dansel, sind, weil seit längeren Jahren jeder Pflege entbehrend, in Verfall geraten. Auf Grund des § 7 unserer Kirchhofsordnung fordern wir daher alle diejenigen, denen nach § 4 und 5 dieses Regulativs das Nutzungsrecht an den oben aufgeführten Erbbegräbnissen zusteht, auf, zur Wahrung ihrer Rechte bis zum 1. April 1920 sich bei uns zu melden, widrigenfalls wir die fraglichen Begräbnisstätten für herrenlos erklären, ihren Heimfall an die evangelische Kirchengemeinde aussprechen und anderweit über sie verfügen werden.

Bunzlau, den 29. Oktober 1919.

Der Evangelische Gemeindekirchenrat.

## Personal-Nachrichten öffentlicher Behörden.

11. Übertragen vom 1. Januar 1920 ab:

1. anstelle des nach Münster versetzten Oberregierungsrats Korb dem Geheimen Regierungsrat Kluckhuhn in Breslau das Nebenamt als Direktor der Rentenbank in Breslau.
2. dem Geheimen Regierungsrat Rechmeier in Breslau das Nebenamt eines zweiten Mitgliedes der Rentenbankdirektion in Breslau.

12. Die Preußische Staatsregierung hat durch die am 13. Dezember 1919 vollzogene Bestallung den Regierungsrat Firnhaber zum Landrat ernannt; ihm ist das Landratsamt im Kreise Sagan, das er bisher kommissarisch verwaltet hat, übertragen worden.

13. Die zivilversorgungsberechtigten Militäranwärter Nixdorf und Hannusch sind zu Regierungsbürodiätaren ernannt worden.

14. **Bestätigt:**

die Wahl des Oberpräsidialsekretärs Fritz Seichter in Breslau zum Bürgermeister der Stadt Volkenhain,

die Wahl des Kaufmanns Willi Haasengier zum unbesoldeten Ratmann der Stadt Muskau,

die Wahl des Mühlenbesitzers Oskar Baier zum unbesoldeten Ratsherrn der Stadt Schmiedeberg und

die Wahl des Waisenhausverwalters Friedrich Albrecht, des Getreidekaufmanns Ernst Schmidt sen und des Buchdruckers Heinrich Naumann zu unbesoldeten Ratmännern der Stadt Reichenbach OL.

15. Der kommissarische Seminaroberlehrer Petzelt ist vom 1. Januar 1920 ab zum Seminaroberlehrer ernannt und dem Lehrerseminar zu Fraustadt überwiesen worden.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden ungefaltenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Oscar Heinze's Buchdruckerei (Max Heinze), Liegnitz.